Dolmetscher und Übersetzer als Amtsträger und förmlich Verpflichtete

Urkundenübersetzer bestätigen die Richtigkeit von Übersetzungen, Gerichtsdolmetscher werden öffentlich bestellt und beeidigt. Sind sie damit Amtsträger und verschärft haftbar? Was heißt es, wenn Übersetzer und Dolmetscher bei Gericht zur Erfüllung ihrer Pflichten förmlich verpflichtet werden? Diesen Fragen geht der Jurist und Übersetzer Manuel Cebulla nach.

Gelegentlich wird von Sprachmittlern die Auffassung vertreten, als beeidigter Dolmetscher oder ermächtigter Übersetzer sei man ein Amtsträger, da man als Organ der Rechtspflege oder sonst wie in amtlichem Auftrag tätig werde, beispielsweise wenn man die Richtigkeit von Übersetzungen bestätigt. Im Regelfall kann nur ein ermächtigter Übersetzer die Richtigkeit feststellen. Der Staat hat auf die Schaffung eigener Behörden für diesen Zweck verzichtet. Somit kommt dem ermächtigten Übersetzer eine besondere Funktion zu.

Wichtig ist die Frage nach der Amtsträgereigenschaft bezüglich einer möglichen Amtshaftung und im Bereich des Strafrechts. Einige Strafnormen sehen für Amtsträger eine nicht unerhebliche Strafschärfung vor. Eine solche Strafschärfung bedeutet z.B. bei der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB), dass sich das Strafmaß von bis zu drei Jahren auf bis zu fünf Jahre Freiheitsentzug erhöht. Im extremsten Fall steigt der Strafrahmen von bis zu zwei Jahren auf bis zu fünf Jahre. Das ist beim Verwahrungsbruch (§ 133 StGB) der Fall.[1]

Sind beeidigte Dolmetscher und ermächtigte Übersetzer Amtsträger?

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist Amtsträger, wer nach deutschem Recht Beamter oder Richter ist, in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen. Ein verbeamteter Sprachmittler ist daher auf jeden Fall Amtsträger. Ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis liegt dann vor, wenn ein abgegrenzter Aufgabenbereich der Exekutive übertragen ist, wodurch ein beamtenartiges Dienst- oder Treueverhältnis entsteht. Dies ist beim freiberuflichen Sprachmittler sicher nicht der Fall.

Denkbar jedoch ist eine Amtsträgereigenschaft gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. c StGB in Folge sonstiger Bestellung zur Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung. Denn zumindest in einigen Bundesländern werden Sprachmittler öffentlich bestellt und allgemein beeidigt.[2] Aber auch ohne einen förmlichen Bestellungsakt kann eine Amtsträgereigenschaft begründet werden. Wann ein Privater diese erlangt, ist im Einzelnen umstritten. Der BGH[3] vertritt die Auffassung, dass eine für die Erlangung der Amtsträgereigenschaft erforderliche öffentliche Bestellung nur bejaht werden könne, wenn sie zu einer organisatorischen Eingliederung in die Behördenstruktur oder zu einer den Einzelfall überschreitenden längerfristigen Tätigkeit führe. Beides dürfte typischerweise bei der grundsätzlich auftragsbezogenen Zuziehung von Sprachmittlern zu verneinen sein. Aber auch durch eine längerfristige gegebenenfalls über eine Rahmenvereinbarung laufende Beauftragung eines Sprachmittlers durch eine Behörde erwächst ihm keine Amtsträgereigenschaft ohne weiteres. Mit dem BGH[4] wird man weiter verlangen müssen, daß die Tätigkeit des Privaten schon

ihrer Art nach gleich einem „verlängerten Arm des Staates“ erscheinen müsse, mit der Folge, dass der Sprachmittler erkennbar gegenüber dem Bürger den Staat repräsentieren muss. Das ist jedoch nicht der Fall. Sprachmittler treten nicht als Behördenrepräsentanten auf, sondern im Regelfall für jedermann erkennbar als außerhalb der Behördenstruktur stehende, ihrem Beruf nachgehende sprachliche Vermittler zwischen der Behörde und dem jeweiligen Kommunikationspartner bzw. Bürger.

Die öffentliche Bestellung, die in einigen Bundesländern ausgesprochen wird, ändert daran nichts. Nach Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz erlangen Dolmetscher und Übersetzer durch die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung nach dem Bayerischen Dolmetschergesetz nicht die Amtsträgereigenschaft. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz zur Ausführung des Dolmetschergesetzes sieht daher vor, dass Dolmetscher und Übersetzer

1 Eine Strafschärfung findet sich zudem in den §§ 97 b, 120, 174 b, 203, 258 a, 331-334, 336, 340, 343-345, 348, 352, 353, 353 b, 355, 357 StGB.

2 So beispielsweise in Bayern, Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern.

3 BGHSt 43, 96, 103 ff.

4 BGH NJW 2002, 3062.

möglichst zeitgleich mit der Bestellung auch nach dem Verpflichtungsgesetz (s.u.) verpflichtet werden. Laut Auskunft des Justizministeriums von NRW erlangen die allgemein beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer in NRW erwartungsgemäß ebenfalls nicht die Eigenschaft eines Amtsträgers.

Die nach der Feststellung der Eignung vorgenommene öffentliche Bestellung verleiht dem Sprachmittler lediglich eine besondere Glaubwürdigkeit und bietet den Auftraggebern eine erhöhte Gewähr für Zuverlässigkeit und berufliche Tüchtigkeit, verbunden mit der Übernahme bestimmter Pflichten durch den Sprachmittler.

Auch eine mit der Beeidigung und Ermächtigung einhergehende förmliche Verpflichtung begründet nicht die Stellung eines Amtsträgers. Das ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB.

Förmliche Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

Sprachmittler werden, wenn sie für Gerichte oder Behörden tätig werden wollen, gelegentlich von diesen förmlich verpflichtet. Im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB ist ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, wer ohne Amtsträger zu sein bei einer Behörde bzw. bei einem Gericht oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig ist und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist.

Zu diesem Zwecke gibt es seit 1974 das Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen. Danach sollen die im § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB Genannten sowie öffentlich bestellte Sachverständige auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet werden. Die Verpflichtung wird mündlich vorgenommen, wobei der Verpflichtete von Seiten der Behörde auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen ist. Über die Verpflichtung wird in der Regel eine vom Verpflichteten mitzuunterzeichnende Niederschrift aufgenommen.

Sinn der förmlichen Verpflichtung, deren Vorgängerin die zum Schutze der Kriegswirtschaft 1943 erlassene Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen war, ist ein verstärkter Schutz öffentlicher Interessen und privater Geheimnisse hinsichtlich von Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit einen leichteren Zugang zu entsprechenden Angaben haben, die aber nicht als Beamte besonderen Regeln oder einer für Amtsträger geltenden Strafverschärfung unterworfen sind. Durch die förmliche Verpflichtung unterfallen auch die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten wie die Amtsträger härteren Strafsanktionen.

Auf welche Strafnormen bei der förmlichen Verpflichtung hingewiesen werden muss, ist nicht geregelt. Dies steht sinnvollerweise im Ermessen der einzelnen Behörde, die gemäß der besonderen gewissenhaft zu erfüllenden Obliegenheiten des Verpflichteten eine Auswahl der möglichen Pflichtverletzungen und damit der strafrechtlichen Folgen vornehmen kann. Zumeist wird auf alle Strafnormen des StGB hingewiesen, die eine Strafschärfung für förmlich Verpflichtete vorsehen oder indirekt (Nebenfolgen) damit verbunden sind. Bei einigen verpflichtenden Stellen[5] finden sich daher – entweder vollständig oder nur in einzelnen Absätzen – die §§ 97 b i.V.m. 94 - 97 a, 120, 133, 201, 203, 204, 331, 332, 353 b, 355, 358 StGB.

Verzicht auf förmliche Verpflichtung und Nachlässigkeiten bei ihrer Vornahme

Es gibt Behörden, die gar nicht förmlich verpflichten. Schließlich ist § 1 Abs. 1 Verpflichtungsgesetz lediglich eine Sollvorschrift. Dies hat der Gesetzgeber so gewollt, um den Behörden einen Ermessensspielraum hinsichtlich der zu verpflichtenden Personen in Abhängigkeit von deren Tätigkeit zu geben. Laut Begründung zum Regierungsentwurf und einem Rundschreiben des Bundesministers des Inneren sei immer dann eine Verpflichtung durchzuführen, wenn objektiv die Möglichkeit des Geheimnisbruches, der Bestechung oder der Verwirklichung der übrigen relevanten Straftatbestände denkbar sei. Von einer Verpflichtung dürfe abgesehen werden, wenn diese Möglichkeit ausscheide.

Einige Behörden gehen mit der Verpflichtung nachlässig um. Sie nehmen zwar eine Verpflichtung vor, allerdings nicht förmlich nach den Vorgaben des Gesetzes. So wird beispielsweise die geforderte Mündlichkeit manchmal missachtet. Die rechtliche Folge daraus ist, dass die Verpflichtung keine förmliche war und demnach im Falle der Begehung einer Straftat in der Regel keine Strafschärfung eintreten kann.

Anwendbarkeit der förmlichen Verpflichtung auf Gerichte

In der Rechtsliteratur gibt es eine Diskussion zu der Frage, ob die Strafschärfungen bei für Gerichte tätigen Sprachmittlern und Sachverständigen überhaupt zum Tragen kommen, da Gerichte als Rechtsprechungsorgane nicht der öffentlichen Verwaltung zugerechnet werden können. Bei einer genaueren Be-

5 Stellen, von denen der Verfasser in den Jahren 1992 bis 2003 förmlich verpflichtet worden ist.

6 Vgl. hierzu und zur Strafbarkeit von Sprachmittlern ausführlich Cebulla, Manuel: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Dolmetscher und Übersetzer, im Internet unter www.wissen24.de

MG Denzer GMBH
Unabhängiger Versicherungsmakler

Der Original Produktdesigner
für Dolmetscher & Übersetzer
– Gruppenverträge inklusive

Sécurité,
Sicurezza,
Seguridad,
Security–

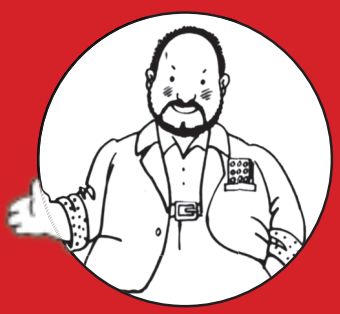

wir sprechen
Ihre Sprache.

Otto-Haug-Straße 18 – 20
75378 Bad Liebenzell

Telefon +49 (0)7052 - 92 47 - 0
Telefax +49 (0) 7052 - 54 06

guenter.denzer@mg-denzer.de
www.mg-denzer.de

trachtung kommt man jedoch zu dem Ergebnis, dass die förmliche Verpflichtung auch im Bereich der Gerichte wirksam ist.[6]

In der Praxis schließlich werden Dolmetscher bei ihrer allgemeinen Beeidigung durch die zuständigen Gerichte nach dem Verpflichtungsgesetz förmlich verpflichtet (so zumindest in NRW und Bayern). Die Gerichte sehen sich also als Adressat des Verpflichtungsgesetzes.

Reichweite der förmlichen Verpflichtung

Auch wenn von den für den „öffentlichen Dienst" Verpflichteten die Rede ist, gilt eine vorgenommene förmliche Verpflichtung entgegen einer bei Sprachmittlern gelegentlich vertretenen Auffassung nicht für den gesamten öffentlichen Dienst. Sie gilt nur hinsichtlich der einzelnen Behörde, von der sie vorgenommen worden ist. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB. Wenn der Dolmetscher vor einem Landgericht den allgemeinen Dolmetschereid hinsichtlich der Übertragungen für Gerichte im Landgerichtsbezirk leistet, dann umfassen der Eid und auch die in diesem Zusammenhang vorgenommene förmliche Verpflichtung auf keinen Fall die Polizei. Fraglich ist, ob sich die Verpflichtung und damit die strafschärfende Wirkung über die „Behörde" Landgericht hinaus auf die „Behörde" Amtsgericht erstrecken kann. Auch wenn sie gelegentlich in einem Gebäude untergebracht sind, handelt es sich um zwei Institutionen. Zumindest in NRW geht das Justizministerium davon aus, dass vom vor dem Landgericht allgemein geleisteten Eid auch die Dolmetschertätigkeit für Fachgerichte gedeckt sei, die sich – rein geographisch – im Landgerichtsbezirk befinden. Wenn die Wirkung der förmlichen Verpflichtung bei der Verbindung Landgericht/Amtsgericht schon fraglich ist, so ist zwischen Landgericht und beispielsweise Verwaltungsgericht keinerlei „behördliche" Verbindung anzunehmen und somit eine Wirkung der Verpflichtung auszuschließen. Ein einmal von irgendeiner Behörde (bzw. einem Gericht) förmlich Verpflichteter wird sich allerdings im Falle einer hinsichtlich einer anderen Behörde begangenen Straftat wohl nicht auf Verbotsirrtum (§ 17 StGB) berufen können. Denn zumindest bei der einmal erfolgten Verpflichtung sind ihm die entsprechenden Normen bekannt gegeben worden.

Verhältnismäßigkeit der förmlichen Verpflichtung

Die förmliche Verpflichtung stellt einen Eingriff des Staates in eine Rechtsposition des Verpflichteten dar. Ein solcher Eingriff muss verhältnismäßig sein. Die förmliche Verpflichtung könnte unverhältnismäßig sein, da das Ziel des Schutzes des Staates insbesondere gegen Geheimnisverrat und Bestechung im Bereiche der Sprachmittler sicherlich auch mit weniger belastenden Mitteln, also mit dem bestehenden einfachen Strafrahmen und entsprechender Ausbildung und Auswahl der zugezogenen Sprachmittler erreicht werden kann. Zumindest muss die verpflichtende Behörde (bzw. Gericht) im Einzelfall nachweisen, dass die förmliche Verpflichtung das erforderliche und angemessene Mittel war.

Fazit

Beamtete Sprachmittler sind Amtsträger. Für sie gibt es eine Vielzahl von Strafvorschriften, die eine Strafschärfung vorsehen. Für freiberufliche Sprachmittler kommt eine Amtsträgereigenschaft und damit eine Strafschärfung in aller Regel nicht in Betracht. Sie können aber förmlich verpflichtet werden und damit als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete denselben Strafschärfungen wie Amtsträger unterliegen. Die förmliche Verpflichtung gilt nur bezüglich der Behörde, die die Verpflichtung vorgenommen hat. Gerichte gelten in diesem Zusammenhang als Behörden. Die förmliche Verpflichtung ist nur wirk-